

Landkreis Friesland

Der Landrat
67 – untere Naturschutzbehörde

Landkreis Friesland • Postfach 1244 • 26436 Jever

Gemeinde Bockhorn
Am Markt 1
26345 Bockhorn



Verwaltungsgebäude
Lindenallee 1, 26441 Jever
Vermittlung: 04461 / 919 - 0
Fax: 04461 / 919 - 7710
Ansprechpartner: Ingo Logemann
Durchwahl: 04461 / 919 - 5080
Zimmer: 508
eMail: i.logemann@friesland.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
	67.1_ND FRI 32 und ND FRI 42	17.10.2014

Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmälern im Landkreis Friesland Anlage: je 1 Verordnungs-, Begründungs- sowie ein Kartenentwurf

der Kreisausschuss des Landkreises Friesland hat die Verwaltung beauftragt, das Verfahren zum Erlass der Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmälern im Landkreis Friesland durchzuführen. Dabei handelt es sich um

1. ND FRI 32 „Blutbuche“ in Jever
2. ND FRI 42 „2 Linden“ in Bockhorn

Gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ist den betroffenen Gemeinden und den sonst betroffenen Behörden sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 (2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor dem Erlass von Verordnungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Sie erhalten die Unterlagen zur Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmälern im Landkreis Friesland mit der Bitte um Stellungnahme bis zum

21.11.2014.

Sollte mir bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme von Ihnen nicht vorliegen, gehe ich davon aus, dass Sie keine Bedenken haben oder Anregungen vorbringen möchten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ingo Logemann

**Verordnung
zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen zur Erklärung von
Naturdenkmälern im Landkreis Friesland
vom**

Aufgrund der §§ 14, 21 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), in Verbindung mit den §§ 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) In § 1 Absatz 1 der Verordnung vom 08. Juli 1985 über die Erklärung von Naturdenkmälern in den Gemeinden Stadt Jever und Wangerland, Landkreis Friesland (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 30 vom 26. Juli 1985) wird der Buchstabe a) gestrichen.
- (2) Die Verordnung vom 18. Dezember 1995 über die Erklärung von Naturdenkmälern in der Gemeinde Bockhorn, Landkreis Friesland, geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 4 vom 23. Januar 1998), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Jever, den
Landkreis Friesland

Sven Ambrosy
Landrat

Begründung für den Erlass der Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmälen im Landkreis Friesland vom

A) Allgemeines

I.

Naturdenkmale (ND) sind nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Naturdenkmälen sind im § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) enthalten.

II.

1. Gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung über die Erklärung von Naturdenkmälen in den Gemeinden Stadt Jever und Wangerland vom 08. Juli 1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 30 vom 26. Juli 1985) erhielt die Blutbuche auf dem Flurstück 584/3 der Flur 7, Gemarkung Jever an der Terasse vor der ehemaligen Landwirtschaftsschule den Status eines Naturdenkmals (Anlage 1).

Ein Gutachten aus dem Jahr 2009 sagt aus, dass ausgedehnte innere Schäden im Stammfuß der Blutbuche durch den Brandkrustenpilz vorhanden sind, aber eine akute Bruchgefährdung zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlag. Allerdings war eine ausreichende Vitalität aufgrund eines starken Holzabbaus mit deutlicher Ausbreitungstendenz nach aussen nicht gegeben, ohne das funktionierende Abschottungszonen zu erkennen waren. Zudem waren keine Zuwachs- bzw.

Jahresringstrukturen, die ein ausreichend deutliches Kompensationswachstum hätten belegen können, zu erkennen.

So kam das Gutachten zu dem Schluss, dass die Buche bereits 2009 Zeitpunkt keine ausreichende Vitalität mehr besaß, um den fortschreitenden Stabilitätsverlust durch den Brandkrustenpilz noch über längere Zeit hinweg zu kompensieren. Daher wurde der Buche weder eine mittlere noch eine langfristige Perspektive der Lebensdauer bescheinigt.

Nach einer eingehenden und sorgfältigen Abwägung wurde 2009 festgelegt, die Buche aufgrund ihrer außergewöhnlichen Ausprägung solange es verkehrssicherungstechnisch zu verantworten und finanziell möglich ist, zu erhalten.

Zu diesem Zweck ist die Buche regelmäßig nach der VTA Methode visuell begutachtet und zusätzlich einmal im Jahr von einem staatlich geprüften Baumpfleger untersucht worden. VTA (Visual-Tree-Assessment) bezeichnet eine systematische Baumkontrolle. Bei dieser Methode werden verschiedene von der Optimalgestalt des Baumes abweichende Defektsymptome untersucht. Aus den Wachstumsreaktionen wird auf Schwachpunkte des Baumes geschlossen. Sind starke Schäden vorhanden, werden Bäume weitergehend untersucht, um festzustellen, ob sie noch verkehrssicher sind.

Bei der letzten Untersuchung am 29.01.2014 wurde nun festgestellt, dass der Brandkrustenpilz mittlerweile 2/3 des Stammfußes eingenommen und geschädigt hat. Darüberhinaus wurden die ersten Pilzkörper auf der bislang nicht so stark geschädigten Südostseite festgestellt. Dies deutet auf eine nicht sichtbare Morschung im Stamminneren hin. Äußerlich erkennbar ist dies auch anhand einer deutlich sichtbaren Wulstbildung (Schwimerring) der Stammrinde. Hier ist es durch die Morschung zu einer Faserstauchung gekommen. Der untere Stammbereich der Buche scheint unter der Kronenlast nachzugeben.

Im oberen Kronenbereich ist eine weiter stark fortschreitende Verkahlung und Totholzbildung zu erkennen. Dies ist ein Zeichen für eine Nährstoff- und Wasserunterversorgung aufgrund nachlassender Vitalität.

Aufgrund der jetzt festgestellten Schäden an der Blutbuche, ist die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben.

Es sind dringend Maßnahmen erforderlich, die die Verkehrssicherheit wiederherstellen. Vorstellbar ist hier allerdings nur ein sehr starker Rückschnitt der Krone. In der Konsequenz geht es daher kurz- bis mittelfristig um eine Beseitigung der Buche.

Der Schutzstatus als Naturdenkmal ist danach aufzuheben

2. Mit der Verordnung über die Erklärung von Naturdenkmälern in der Gemeinde Bockhorn vom 18. Dezember 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. vom 26. Januar 1997), geändert mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 15.12.1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 4 vom 26. Januar 1997) erhielten 2 Winterlinden auf dem Flurstück 82/4 der Flur 6, Gemarkung Bockhorn vor dem Haus an der Sielstraße 3 in Ellenserdamm den Status eines Naturdenkmals (Anlage 2).

Wie alle Naturdenkmale sind auch die Linden in Ellenserdamm regelmäßig kontrolliert worden, zuletzt am 30. April 2014.

Die ineinander gewachsenen Kronen haben in den letzten 3 Jahren stark an Wuchskraft verloren und immer mehr Totholz ausgebildet. Dabei beschränkt sich die Totholzausbildung seit dem letzten Frühjahr nicht mehr nur auf die Kronenspitze, sondern betrifft mittlerweile auch den mittleren Kronenteil. Die Belaubung war in der letzten Vegetationsperiode 2013 schon auf die Astspitzen reduziert. Zusätzlich war beim Austrieb der jungen Äste eine Kurztriebigkeit festzustellen. Im letzten Winterhalbjahr wurde dann festgestellt, dass ständig sehr viel Totholz, darunter auch Äste von mittlerer Stärke, unter den Linden lagen.

Als Pflegemaßnahme könnte ein Beschneiden der Krone in Frage kommen. Dieser Pflegeschnitt müsste allerdings so stark durchgeführt werden, dass der Rückschnitt dem eigentlichen Schutzzweck zuwiderlaufen würde.

Die Entwicklung der Linden in den letzten drei Jahren hat gezeigt, dass das Absterben der Bäume auch durch solch eine Maßnahme kaum zu verhindern wäre. Die Verkehrssicherheit kann aufgrund des Gesundheitszustandes der Bäume nicht mehr gewährleistet werden.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Sielstraße und zum Wohngebäude ist eine akute Gefährdung der Straßennutzer und der Hausbewohner gegeben.

Der Schutzstatus als Naturdenkmal ist daher aufzuheben, damit Maßnahmen getroffen werden können, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Vorstellbar wäre ein extremer Rückschnitt der Linden oder eine Beseitigung der Bäume.

3. Grundsätzlich gilt, dass der Landkreis als untere Naturschutzbehörde mindestens eine Mitverantwortung bei Naturdenkmalen hinsichtlich einer Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrssicherheit hat.

Bei beiden Naturdenkmalen kann diese Verkehrssicherheit unter den derzeit gegebenen Voraussetzungen nicht mehr gewährleistet werden.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmalen im Landkreis Friesland

Zur Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmalen im Landkreis Friesland.

zu § 1

§ 1 der Verordnung nennt die Verordnungen, auf die sich die Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen zur Erklärung von Naturdenkmälern bezieht und es werden die Regelungen im Detail genannt:

- Verordnung vom 08. Juli 1985 über die Erklärung von Naturdenkmälern in den Gemeinden Stadt Jever und Wangerland, Landkreis Friesland (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 30 vom 26. Juli 1985). Durch Streichung des Buchstaben a) in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung wird der Schutzstatus für das Naturdenkmal ND FRI 31 einschließlich der geschützten Umgebung aufgehoben.
- Verordnung vom 18. Dezember 1995 über die Erklärung von Naturdenkmälern in der Gemeinde Bockhorn, Landkreis Friesland, geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 4 vom 23. Januar 1998). Durch die Aufhebung der Verordnung erlischt der Schutzstatus für das Naturdenkmal ND FRI 42.

Zu § 2:

§ 2 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft unter anderem im amtlichen Verkündungsblatt.

Der Landkreis Friesland gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Von daher ist die Verordnung in diesem Amtsblatt zu veröffentlichen.

Jever, den

Landkreis Friesland

Fachbereich Umwelt

- untere Naturschutzbehörde -

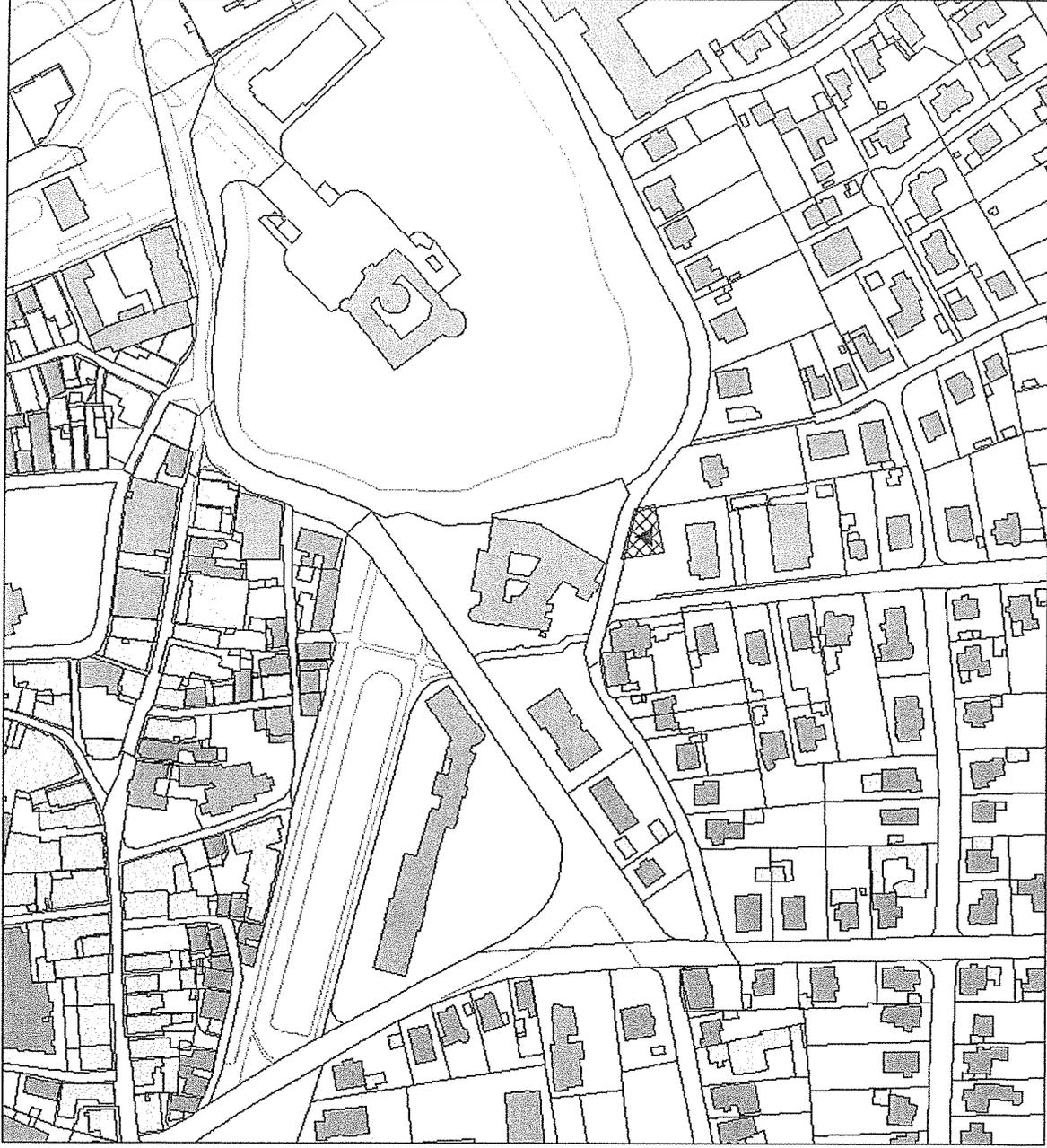
Lindenallee 1

26441 Jever

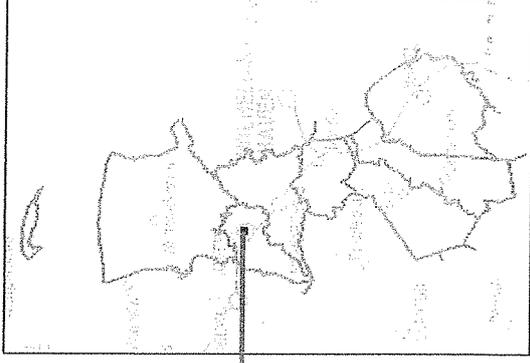
Anlage 1

Legende

- ▲ Naturdenkmal
- ▣ geschützte Umgebung



Übersichtskarte



Anlage 2

Legende

- ▲ Naturdenkmal
- ▣ geschützte Umgebung



Übersichtskarte

